



Hausordnung

FC „Oster 20“ Oberkirchen für Sportheim, Anbau und Sportanlage

1. Notwendigkeit:

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Trainings- und Spielbetriebes sind Rücksichtnahme und Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes ermöglichen und Gefahren bzw. Unfälle verhindern sollen.

2. Geltungsbereich:

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich im Vereinsheim, Anbau und gesamten Sportanlage aufhalten.

3. Zuständigkeit und Verantwortung:

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sind in erster Linie der Vorstand, die Übungsleiter und Betreuer, sowie der Platzwart und Hauswart.

Bei **privaten Feiern** ist der Verantwortliche gemäß Mietvereinbarung für die Einhaltung der Hausordnung zuständig.

4. Aufenthalt auf der Sportanlage:

Folgende Personen dürfen sich auf der Sportanlage aufhalten: Funktionsträger, Sportler, Erziehungsberechtigte von Sportlern, Lieferanten und Reinigungspersonal für Sportheim/Anbau. **Schüler und Lehrer** der örtlichen Grundschule dürfen sich im Rahmen des Schulsports im Sportplatzbereich aufhalten.

Personen, die sich unberechtigt auf der Sportanlage aufhalten und die den Anweisungen der in Ziffer 3 aufgeführten Personen, die Sportanlage sofort zu verlassen nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruches schuldig.

5. Haftbarmachung:

Verstöße gegen die Hausordnung werden in angemessener Weise geahndet. Dies kann von Schadenersatzansprüchen, Entziehung des Nutzungsrechts bis hin zum Hausverbot führen.

6. Öffnungszeiten:

Das Vereinsheim wird nach Vereinbarung geöffnet. Während der Öffnungszeiten ist das Sportgelände allen Mitgliedern im Rahmen des Sportbetriebes und des Vereinslebens zugänglich. Der Aufenthalt auf dem Sportgelände und im Vereinsheim außerhalb der Öffnungszeiten bedarf der Absprache mit dem Vorstand.

Sportler sind aus Lärmschutzgründen gehalten, die Sportanlage nicht nach **22:00 Uhr** zu nutzen.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und der entsprechenden Abteilung.

Während der Übungsstunden ist der jeweilige Übungsleiter für die Beaufsichtigung seiner Mannschaft verantwortlich. Nach dem Training sind alle in Frage kommenden Räumlichkeiten abzuschließen.

7. Sportanlage:

Ist die Sportanlage nicht bespielbar, so haben vom Vorstand bestimmte Personen das Recht, eine **Platzsperr**e zu verhängen. Diese Anordnung ist für alle Beteiligten verbindlich.

Die Übungsleiter und sonstige in Frage kommende Benutzer sind aufgefordert, nach Spielende die Schäden an der Grasnarbe wieder zu beseitigen. Für die Pflege der Sportanlage sind vom Vorstand bestimmte Personen verantwortlich.

Fußballtore sind nach dem Training bzw. Spielende vom Rasenplatz zu entfernen und nach Möglichkeit zu sichern.

8. Reinhaltung und Ordnung:

Alle Vereinsmitglieder sind für die **Sauberkeit** im Sportheim, Anbau und der Sportanlage mitverantwortlich. Dies gilt in besonderer Weise für die Gemeinschaftsräume und die Toiletten.

Das Betreten des Vereinsheims mit Fußballschuhen ist verboten.

Das Abklopfen des Schmutzes von den Schuhen an den Wänden ist verboten. Die Wände dürfen nicht beschriftet werden.

Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.

Beim Verlassen der Räumlichkeit ist auf das Abschalten der Lichtquellen zu achten. Die Heizkörper sind auf das notwendige Maß zurückzudrehen.

Laut gesetzlicher Vorgaben gilt für Sportheim und Anbau Rauchverbot.

Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche ist verboten. Es gilt das Jugendschutzgesetz.

Fahrräder sind im Eingangsbereich abzustellen.

Hunde sind an der Leine zu führen.

Das Abstellen von Fahrzeugen vor dem direkten Zugang zum Weiselbergstadion und das Zustellen von Rettungswegen ist allen Personen untersagt. Bitte die Hinweisschilder beachten!

9. Haftungsansprüche der Benutzer:

Das Betreten der Sportanlage geschieht auf eigene Gefahr.

Der FC „Oster 20“ Oberkirchen haftet nicht für Verluste und Schäden.

Entstandene Schäden sind dem Vorstand sofort zu melden.

Siehe auch Vermietungsvereinbarung des FC „Oster 20“ Oberkirchen.

Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Für Geld oder Wertgegenstände übernimmt der Verein ebenfalls keine Haftung.

10. Verbote:

Den Besuchern des Weiselbergstadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- Waffen aller Art
- Sachen und Gegenstände, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können.
- Gassprühdosens
- Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Farbspritzpistolen und ähnliche Gegenstände (Bei Silvesterfeiern ist die Genehmigung durch den Vorstand erforderlich).

Weiterhin ist das Betreten und Besteigen von nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Absperrungen, Bäume, Maste aller Art und Dächer, das Werfen von Gegenständen aller Art, sowie Feuerstellen einrichten verboten.

Die Hausordnung ist im Sportheim bekannt zu geben.

Wir wünschen allen Sportfreunden und Aktiven viel Spaß und Erfolg auf der Anlage des FC „Oster 20“ Oberkirchen.

Oberkirchen, 24.02.2014

Der Vorstand